

OLG Düsseldorf zum Angebotsausschluss bei fehlendem Wartungspreis

Wer Formblätter lesen kann, ist klar im Vorteil

Im Rahmen des öffentlichen Bauauftrags „Staatliche Museen zu Berlin – Pergamonmuseum – Lichtdecken 62-2014“ hat die Vergabestelle im offenen Verfahren neben den Gerüstarbeiten, Betonarbeiten, Maler- und Lackierarbeiten auch Wartungs- und Inspektionsleistungen gemäß AMEV 2006 für Rauchabzugsflächen in Lichtdecken mit einer Laufzeit von vier Jahren europaweit ausgeschrieben. Alleiniges Zuschlagskriterium war der Preis. Bestandteile der Vergabeunterlagen waren unter anderem die Formblätter des Vergabehandbuchs des Bundes 211 EU („Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“), das Formblatt 213 („Angebotsschreiben“) und das Formblatt 242 („Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, hier: Angebotsteil Wartung“ nebst „Vertrag für Wartung und Inspektion von technischen Anlagen und Einrichtungen“). Aus dem Formblatt 211 EU ergab sich, dass das Vertragsformular gemäß Formblatt 242 nicht mit dem Angebot einzureichen war.

16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c), 13 Absatz 1 Nummer 3 VOB/A-EG ausgeschlossen werden muss, weil es nicht alle erforderlichen Preisangaben enthält und damit unvollständig ist. Gegen seinen Ausschluss wandte sich der Bieter mit einem Nachprüfungsantrag und meinte, dass die Vergabeunterlagen unklar und missverständlich gewesen seien. Die eindeutige Forderung eines Preises für Wartungsleistungen würde sich daraus nicht ergeben. Von der Angabe eines Preises sei nur wegen des Wortlauts der verwendeten Formblätter abgesehen worden.

Fehlende Preisangaben

Das Rechtsschutzbegehren des Bieters blieb nach dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 24. September 2014, Az.: 19/14) erfolglos. Angebote, in denen die verlangten Preisangaben fehlen oder unzutreffend angegeben wurden, sind allein deswegen



Unter anderem wegen Gerüstbauarbeiten gab es Streit.

FOTO DPA

ANZEIGE

VOF - UND VOL-VERFAHREN

Wir betreuen Ihr Verfahren. Von A bis Z.
Kompetent. Zuverlässig. Rechtssicher.

DR. SCHREMS PARTNER

Vergaberecht - Bau-/Architektenrecht

www.schrems-partner.de

Tel. 0941 / 94 58 30 00

Dechbettener Str. 2, 93049 Regensburg

Das später um Rechtsschutz nachsuchende Unternehmen hat fristgerecht ein Angebot eingereicht. In das Formblatt 213 hat der Bieter unter Ziffer 2.1 („Gesamtsumme der jährlichen Vergütung gem. Wartungs- und/oder Instandhaltungsvertrag“) aber keinen Preis eingetragen. Diese Ziffer war nach einer, mit einem Sternchen versehenen Anmerkung nur auszufüllen, wenn den Vergabeunterlagen ein Wartungs-/Instandhaltungsvertrag beilag. Unstreitig war dies der Fall. Mit Vorabinformationsschreiben wurde der Bieter von der Vergabestelle darüber informiert, dass sein Angebot nach §§

und zwingend von der Wertung auszuschließen. Voraussetzung ist, dass die in der Leistungsbeschreibung oder in den sonstigen Vergabeunterlagen geforderten Preisangaben eindeutig und unmissverständlich, das heißt zweifelsfrei vom Auftraggeber verlangt wurden. Daran gemessen hat die Vergabestelle hier eine Angabe des Wartungspreises eindeutig und unmissverständlich gefordert, so der nordrhein-westfälische Vergabesenat. In Ziffer 2.1 des Formblatts 213 forderte der öffentliche Auftraggeber die Angabe des Preises für Wartungsarbeiten als Gesamtsumme der jährlichen Vergütung gemäß dem

Wartungs- und Instandhaltungsvertrag einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies setzte allerdings genaues Lesen der Vergabeunterlagen voraus. Aus Ziffer 6 des Formblatts 211 EU ergab sich durch ein entsprechendes Ankreuzen der Vergabestelle, dass der Preis aus der Wertungssumme des Angebots ermittelt wurde, zu der auch die Wartungskosten zählten. Aus Ziffer 3 des Formblatts 242 ergab sich darüber hinaus, dass Angebote ausgeschlossen werden, wenn der Angebotsteil „Wartung“ nicht wertbar ist. Bei der Angebotswertung sollten vielmehr die in den Wartungsangeboten angegebenen Preise berücksichtigt werden. Das

hierbei vom Bieter unterbreitete Wartungsangebot ergab sich durch die Preisangabe in Ziffer 2.1 des Formblatts 213.

Dass sich die Ausschreibungsbedingungen der Vergabestelle erst aus einer genauen Lektüre der Vergabeunterlagen beigefügten Formblätter erschloss, ist nach dem Düsseldorfer Oberlandesgericht nicht zu beanstanden. Die Logik, dass der vorformulierte Wartungsvertrag zwar nicht mit dem Angebot einzureichen, der sich daraus ergebende Preis aber als Gesamtpreis im Formblatt 213 anzugeben war, ist durch den mehrfachen Hinweis darauf, dass zur Preiswertung auch der Wartungspreis zählt, für durchschnitt-

lich erfahrene Bieter zu erkennen. Im Formblatt 242 wurde eine andernfalls drohende Ausschlussfolge ausdrücklich erwähnt. Durch den Hinweis auf die Ausschlussfolge in Ziffer 3 des Formblatts 242 hat der öffentliche Auftraggeber auch unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass der Wartungspreis von wesentlicher Bedeutung ist. Der Ausnahmetatbestand des § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c), 2. Halbsatz VOB/A-EG, wegen Unbeachtlichkeit einer unwesentlichen Preisposition liegt daher nicht vor.

> **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Wettbewerb nur unter fairen Bedingungen

Am 2. Februar dieses Jahres hat die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) bekannt gegeben, dass das Nürnberger S-Bahn-Netz ab 2018 von National Express Rail aus Großbritannien betrieben werden soll. Nun untersagte die Vergabekammer Südbayern der BEG die Vergabe des Nürnberger S-Bahnnetzes an die Briten.

Die Kammer begründete ihre Entscheidung vor allem mit formalen Verstößen des National Express-Angebots. Erklärungen und Nachweise seien nicht so abgegeben worden, wie dies von der Vergabestelle für alle Bieter vorgegeben war. National Express Rail erklärte wiederum, es sei von der Entscheidung „unangenehm überrascht“. Wahrscheinlich werde man die Entscheidung anfechten. BEG-Geschäftsführer Johannes Niggel wollte sich zu der Entscheidung nicht äußern. „Wir müssen die Begründung erst in Ruhe mit unseren Anwälten prüfen“, sagte er.

Die Vergabeentscheidung vom 2. Februar bedrohte laut DGB Mittelfranken die Existenz von 500 Arbeitsplätzen der DB Regio in der Region Nürnberg, da nicht klar war, ob und zu welchen Konditionen die Beschäftigten übernommen worden wären. Somit begrüßt auch Stephan Doll, Geschäftsführer des DGB Mittelfranken, die Entscheidung der Vergabekammer Südbayern.

„Mit einem Tarifreugesetz, das bereits in anderen Bundesländern seit Längerem existiert, könnten Entscheidungen zu Lasten der Arbeitnehmer in Zukunft verhindert werden. Es ist eine Blamage, dass sich die bayerische Landesregierung noch immer weigert, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine tarifliche Entlohnung mit in ihre Ausschreibungsvoraussetzungen aufzunehmen“, betont der DGB Chef. Nur so sei es National Express möglich gewesen, ein Dumping-Angebot abzugeben, das dazu führte, dass sich die BEG in erster Instanz für die britische Firma entschieden habe. Momentan gebe es keine rechtliche Gewährleistung, dass bei einem Betreiberwechsel Lohn- und Sozialstandards der Beschäftigten beibehalten werden. Dieses Vorgehen der bayerischen Landesregierung widerspricht laut Doll dem Grundgedanken der „Guten Arbeit“. > **BSZ/DPA**

3 auf einen Klick

DIE ANGEBOTE DER www.Staatsanzeiger-eServices.de

eVergabe

ÜBER 1800 VERGABESTELLEN

eFormulare

AUF IHRER HOMEPAGE FÜR IHRE BÜRGER

Kommunaldruck

DIE SPEZIAL-DRUCKEREI FÜR IHRE KOMMUNE

Formular
Server24

Kommunal
druck24

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel: (+49) 89/290142-30
E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de
Web: www.staatsanzeiger-eservices.de



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG